

§ 3 FSBV 2026 Veröffentlichung

FSBV 2026 - Funkschnittstellen-Beschreibungsverordnung 2026

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Das Fernmeldebüro hat die durch diese Verordnung festgesetzten Funkschnittstellen-Beschreibungen (FSB) auf seiner Homepage zu veröffentlichen sowie während der Amtsstunden in seinen Räumlichkeiten zur Einsicht bereitzuhalten.

In Kraft seit 16.04.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at